



Gemeindeamt Großraming

4463 Großraming, Kirchenplatz 1

Bez. Steyr-Land, OÖ.

Telefon 07254/75 75-0, Fax 75 75-19

E-Mail: gemeinde@grossraming.ooe.gv.at

www.grossraming.at

A.Zl.: 004 - 1/10 - 2011/2 Le/Ri

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des **Gemeinderates**

am Donnerstag, **5. Mai 2011**, 19.00 Uhr, in der Musikschule Großraming,

abgehalten unter dem Vorsitz von **Bürgermeister Leopold Bürscher**.

Anwesende:

1.	Bürgermeister	Leopold Bürscher	ÖVP
2.	Vizebürgermeister	Leopold Ahrer	ÖVP
3.	Vizebürgermeister	Reinhard Salcher	SPÖ
4.	Gemeindevorstand	Franz Hirner	ÖVP
5.	Gemeindevorstand	Franz Gsöllpointner	ÖVP
6.	Gemeindevorstand	Helmut Elsigan	SPÖ
7.	Gemeindevorstand	Leopold Stubauer	SPÖ
8.	Gemeinderat	Elfriede Nagler	ÖVP
9.	Gemeinderat	Mag. Daniela Rebhandl	ÖVP
10.	Gemeinderat	Hildegard Höretzauer	ÖVP
11.	Gemeinderat	Gerhard Aschauer	ÖVP
12.	Gemeinderat	Jürgen Werner Leppen	ÖVP
13.	Gemeinderat	Leopold Aspalter	ÖVP
14.	Gemeinderat	Ing. Edmund Schausberger	ÖVP
15.	Gemeinderat	Hermann Auer	ÖVP
16.	Gemeinderat	Ulrike Nagler	ÖVP
17.	Gemeinderat	Johann Schörkhuber	SPÖ
18.	Gemeinderat	Thomas Hinterramskogler	SPÖ
19.	Gemeinderat	Gerhard Scharnreithner	SPÖ
20.	Gemeinderat	Walter Schwarzlmüller	SPÖ
21.	Gemeinderat	Mag. Hemma Hammann	UBL
22.	Gemeinderat-Ersatz	Ing. Michael Aigner	ÖVP
23.	Gemeinderat-Ersatz	Verena Gsöllpointner	ÖVP
24.	Gemeinderat-Ersatz	Florian Elsigan	SPÖ
25.	Gemeinderat-Ersatz	Helmut Schörkhuber	SPÖ

Entschuldigt fehlen:	Otto Schörkhuber	ÖVP
	Martin Kopf	ÖVP
	Sylvia Losbichler	SPÖ
	Bernhard Maier	SPÖ
	Karin Katzensteiner-Treml	SPÖ
	Stefan Hinterplattner	ÖVP
	Rudolf Garstenauer	ÖVP

Bgm. Leopold Bürscher eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde, die Verständigungsnachweise liegen auf,
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 26.04.2011 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Kundmachung der Sitzung gemäß § 53 Abs. 4 der OÖ. GemO 1990 erfolgt ist,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 17. Februar 2011 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) und eröffnet die Sitzung.

Zu Schriftführern werden Al. Ernst Leichinger und VB Hermine Riegler bestellt.

Bgm. Leopold Bürscher trägt seinen Antrag auf Aufnahme folgender Angelegenheit als Dringlichkeitspunkt in die Tagesordnung der heutigen Sitzung vor:

„Gemeinsame Erklärung aller Mitglieder des Großraminger Gemeinderates betreffend den sofortigen, europaweiten Ausstieg aus der Atomenergie“

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

Tagesordnung:

- 1) Besetzung der ausgeschriebenen Stelle Amtsleiter/in
- 2) Pfarrcaritas-Kindergarten, Änderung der Arbeitsvereinbarung vom 31.10.2002
- 3) Landesdarlehen für den Bau von Wasserversorgungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen, Änderung der Konditionen
- 4) Darlehensaufnahme Wildbachverbauung und FF Pechgraben KLF-A
- 5) A) Flächenwidmungsplan Nr. 3/2005, Änderung Nr. 21 „Kronsteiner“, Beschluss
 B) Flächenwidmungsplan Nr. 3/2005, Änderung Nr. 22 „Handstanger“, Beschluss
 C) Flächenwidmungsplan Nr. 3/2005, Änderung Nr. 23 „Haider“, Einleitung des Verfahrens
 D) Flächenwidmungsplan Nr. 3/2005, Änderung Nr. 24 „Scharnreithner“, Beschluss
 E) Flächenwidmungsplan Nr. 3/2005, Änderung Nr. 26 „Ebenführer“, Einleitung des Verfahrens
- 6) Bebauungsplan Nr. 11 Kirchenlehner, Änderung Nr. 2, Einleitung des Verfahrens

- 7) Abfallordnung – Neuverordnung
- 8) Giger-Schwandegger Berta, Grundverkauf – Löschungserklärung und Vereinbarung über Bauverpflichtung mit Grundkäufern
- 9) Prüfbericht der BH. Steyr-Land zum Rechnungsabschluss 2010
- 10) Kassenkredit, Vertrag mit BAWAG-PSK
- 11) Behindertenparkplatz – Verordnung
- 12) Gemeinsame Erklärung aller Mitglieder des Großraminger Gemeinderates betreffend den sofortigen, europaweiten Ausstieg aus der Atomenergie
- 13) Allfälliges

TOP 1) **Besetzung der ausgeschriebenen Stelle Amtsleiter/in**

Bericht des Bürgermeisters:

Vom Gemeinderat wurde die Ausschreibung der mit 1. Oktober 2011 freiwerdenden Amtsleiterstelle in der Sitzung am 17. Februar 2011 beschlossen. Die Ausschreibung ist in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 24. Februar 2011 veröffentlicht worden.

Die Bestellung zur Amtsleiterin/zum Amtsleiter erfolgt vorerst befristet auf fünf Jahre, im Anschluss daran sind Weiterbestellungen möglich, die jeweils auf fünf Jahre zu befristen sind.

Bewerbungen:

Es ist eine Bewerbung, nämlich von **VB Hermine Riegler** fristgerecht eingelangt.

Hermine Riegler ist schon viele Jahre im Gemeindeamt beschäftigt und ist bestens eingearbeitet. Die interne Nachbesetzung der Stelle ist sicherlich vorteilhaft.

Der Personalbeirat hat sich in der Sitzung am 19. April 2011 mit der Stellenausschreibung befasst und die Empfehlung zur Besetzung der Amtsleiterstelle mit der Bewerberin Hermine Riegler beschlossen.

Bgm. Leopold Bürscher stellt fest, dass über die Bestellung als Amtsleiterin geheim abzustimmen ist, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt. Sodann stellt der den Antrag, Hermine Riegler mit 01.10.2011 als Amtsleiterin, vorerst befristet für 5 Jahre, zu bestellen und die Abstimmung durch Erheben der Hand vorzunehmen.

Abstimmung über letzteren Antrag durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

Abstimmung über den Antrag auf Bestellung von Hermine Riegler als Amtsleiterin.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 2) **Pfarrcaritas-Kindergarten, Änderung der Arbeitsübereinkunft vom 31.10.2002**

Der Bürgermeister führt aus, dass vom Amt der Oö. Landesregierung, Dir. Inneres u. Kommunales, wird mit Erlass vom 08.03.2011, IKD(Gem)-400004/30-2011-Has/Re, Folgendes mitgeteilt wurde:

Mit dem In-Kraft-Treten der Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2010, LGBl 59/2010, mit 1. September 2010 wurde eine Überarbeitung der bestehenden Muster "Arbeitsübereinkommen" erforderlich, die in Übereinstimmung mit der Direktion Bildung und Gesellschaft und dem Oö. Gemeindebund erstellt wurden.

*Voraussetzung für die Gewährung des **Landesbeitrages** ist unter anderem gem. § 29 Z. 5 Oö. KBG in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 59/2010, dass sich die Standortgemeinden **mittels privatrechtlichem Vertrag zur Deckung des Abgangs verpflichten**, wenn sie nicht selbst der Rechtsträger der Kinderbetreuungseinrichtung sind.*

*Gem. § 29 Z. 5 Oö. KBG ist die **Abgangsdeckung** mit der Höhe der durchschnittlichen, vergleichbaren Kosten gemeindeeigener Einrichtungen begrenzt. Näheres über eine mögliche Auslegung dieser Gesetzesbestimmung werden wir noch bekannt geben.*

Beiliegend übermitteln wir die neuen Muster-Arbeitsübereinkommen zu Ihrer Verwendung. Die Stellungnahme der Steuerberatungskanzlei Leitner&Leitner liegt zur Information bei.

Im Zuge der Generalsanierung des Kindergartens wurden folgende Vereinbarungen mit der Pfarre Großraming abgeschlossen:

- Baurechtsvertrag vom 07.06.2001
- Mietvertrag vom 31.10.2002
- Arbeitsübereinkunft vom 31.10.2002

Es besteht also bereits eine „Arbeitsübereinkunft“ zum Zweck des Betriebes und der Führung des Kindergartens, die vom Gemeinderat am 31. Okt. 2002 beschlossen wurde.

Pkt. IV der Arbeitsübereinkunft lautet:

Sollten die Elternbeiträge samt Zuschüssen der Landesregierung und sonstiger Institutionen, sowie unter Ausschöpfung und Einrechnung aller möglichen Einnahmen und Subventionen und trotz einer sparsamen Führung zur Deckung der mit dem Betrieb des Kindergartens verbundenen Kosten nicht ausreichen, wird die Gemeinde entsprechend der schon jahrelang geübten Praxis nach Vorliegen der Kindergartenabrechnung für ein Kindergartenjahr durch den Gemeinderat der Gemeinde Großraming hinsichtlich der Abgangsdeckung entscheiden.

Der Pkt. IV des Arbeitsübereinkommens muss im Sinne des zitierten Erlasses dahingehend abgeändert werden, dass sich die Gemeinde zur Deckung des Betriebsabganges verpflichtet. Die Formulierung wurde dem Muster des Arbeitsübereinkommens entnommen, das vom Amt der Oö. Landesregierung und dem Oö. Gemeindebund erarbeitet wurde.

Änderung der Arbeitsübereinkunft

*abgeschlossen zwischen der
Gemeinde Großraming und der Pfarre Großraming,
jeweils vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe wie folgt:*

Pkt. IV der Arbeitsübereinkunft vom 31. Okt. 2002 wird wie folgt geändert:

Die Pfarre Großraming verpflichtet sich zur sparsamen Führung der Kinderbetreuungseinrichtung sowie zur Ausschöpfung und Einrechnung aller Einnahmen und Subventionen. Die Gemeinde Großraming deckt nach Prüfung der Jahresabrechnung und der sonstigen Unterlagen einen sich ergebenden Betriebsabgang der Kinderbetreuungseinrichtung der Pfarre Großraming höchstens bis zur Höhe der durchschnittlichen vergleichbaren Kosten gemeindeeigener Einrichtungen innerhalb von 3 Monaten nach Vorlage der Jahresabrechnung. Die Abgangsdeckung erfolgt durch Überweisung des festgestellten Betrages auf ein von der Pfarre schriftlich bekannt zu gebendes Konto eines Geld- oder Kreditinstitutes. Wenn in den Folgejahren mit weiteren jährlichen Betriebsabgängen zu rechnen ist, können einvernehmlich Akonto-Zahlungen für die Betriebsabgangsdeckung gegen nachträgliche Verrechnung vereinbart werden.

Auf die Frage von GR Hammann nach den besseren Zinskonditionen gibt der Bürgermeister bekannt, dass die Gemeinde etwas bessere Konditionen hat und daher Akkontozahlungen an die Pfarre geleistet werden.

GR Johann Schörkhuber stellt den Antrag, die Änderung der Arbeitsübereinkunft vom 31.10.2002 mit der Pfarre Großraming, wie vom Bürgermeister vorgetragen, zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 3) Landesdarlehen für den Bau von Wasserversorgungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen, Änderung der Konditionen

Bgm. Leopold Bürscher führt aus, dass die Laufzeit von Landesdarlehen für Kanal- und Wasserbauvorhaben schon mehrmals verlängert wurde und das Amt der Oö. Landesregierung mit Schreiben vom 18. Feb. 2011, GZ: **IKD(Gem)-300030/312-2011-Sec**, Folgendes mitgeteilt hat:

Die Oberösterreichische Landesregierung hat am 29. November 2010 mit dem Sitzungsstück OGW-070000/764-2010-At/Al folgendes beschlossen:

"Der zins- und tilgungsfreie Zeitraum jener Investitionsdarlehen/Land und -/Bedarfszuweisungen, die zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen gewährt wurden, wird für die Darlehen, die vor dem Inkrafttreten der Landesförderungsrichtlinien 1994 gewährt wurden, in Abänderung der Beschlüsse der OÖ. Landesregierung Gem-80099/45-1991-Km vom 17. August 1992 und Gem-300030/175-2005-Sec vom 23. Jänner 2006 bis zum 31. Dezember 2013 verlängert. Der zins- und tilgungsfreie Zeitraum jener Investitionsdarlehen/Land und -

/Bedarfszuweisungen, die nach der Verlautbarung der Landesförderungsrichtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft des Jahre 1994 (Beschluss der OÖ. Landesregierung BauW-III-400000/352-1994/Pf/Has/Al vom 9. Mai 1994) gewährt wurden, wird ebenfalls bis zum 31. Dezember 2013 verlängert. Hiervon ausgenommen sind jene Darlehen von Gemeinden und Wasserverbänden, bei denen Verträge gemäß § 18 Wasserbautenförderungsgesetz 1985 abgeschlossen wurden.

Die sonstigen Bestandteile der Beschlüsse vom 21. Oktober 1981, 17. August 1992, 9. Mai 1994, 11. März 2002 und vom 23. Jänner 2006 bleiben wie bisher unverändert aufrecht.

Von diesem Beschluss werden die betroffenen Gemeinden, Wasserverbände und Wassergenossenschaften und sonstigen geförderten Unternehmen durch die Direktion Inneres und Kommunales in Kenntnis gesetzt und gleichzeitig darüber informiert, dass dieser Beschluss im Rahmen einer Sitzung des Gemeinderates bzw. Versammlung des zuständigen Organs des Wasserverbandes, der Wassergenossenschaft, Firma oder Gesellschaft zur Kenntnis zu nehmen ist."

GR Leopold Aspalter stellt den Antrag, die Änderung der Darlehenskonditionen laut zitiertem Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 4) Darlehensaufnahme Wildbachverbauung und FF Pechgraben KLF-A

Bericht des Bürgermeisters:

Wildbachverbauung:

Im genehmigten Finanzierungsplan für Wildbachverbauungsmaßnahmen, der vom Gemeinderat am 17.02.2011 beschlossen wurde, ist im Jahr 2011 die Aufnahme eines Darlehens über € 57.500,00 vorgesehen bzw. genehmigt worden. Eine weitere Darlehensaufnahme ist für 2012 in Höhe von € 200.099,00 vorgesehen.

Finanzierungsplan - Auszug:

Die in der vorstehenden Finanzierungsdarstellung ausgewiesenen Bankdarlehen (= langfristige Darlehen: mindestens 10 jährige Laufzeit) sind mit den zu beantragenden und zu gewährenden sonstigen Finanzierungs Mitteln (z. B. Katastrophenfondsmittel) zu tilgen. Über die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln (zur vorzeitigen Tilgung des Bankdarlehens) wird separat noch entschieden.

Die Aufnahme der in der Finanzierungsdarstellung ausgewiesenen Darlehen bedarf gemäß § 84, Abs. 4, Z. 3, Oö. Gemeindeordnung 1990, i.d.F. LGBl. Nr. 152/2001, keiner gesonderten aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Auf die Ausführungen des dazu ergangenen Erlasses Gem-

400001/86-2002-JI/Pü vom

6. März 2002 wird verwiesen. Dies bedeutet, dass zumindest von drei Geldinstituten Angebote einzuholen sind und die Darlehensaufnahme beim bestbietenden Geldinstitut erfolgt.

Die Ausschreibung für die Darlehensaufnahme erfolgte für beide Darlehenssummen 2011 und 2012, also insgesamt € 257.600,00.

Die Darlehensaufnahme erfolgt vorerst für die Bauzeit 2011 und 2012 als Bauphasendarlehen und die Tilgung soll ab 01.03.2013 beginnen, Laufzeit 10 Jahre.

Ergebnis der Anbotöffnung vom 26. April 2011:

Anbotsteller	Verzinsung inkl. Aufschlag	Aufschlag auf Euribor
Allgem. Sparkasse OÖ.	1,650 % Bauphase	0,30 % Bauphase
Allgem. Sparkasse OÖ	1,830% Tilgungsphase	0,480 % Tilgungsphase
PSK-BAWAG, Wien	2,250 % Bau- u. Tilgungsphase	0,90 % Bau- u. Tilgung
Raiffeisenbank Großraming	2,050 % Bau- u. Tilgungsphase	0,70 % Bau- u. Tilgung

Bestbieter ist die Allg. Sparkasse OÖ mit einer Verzinsung von

- 1,650 % (Aufschlag auf Euribor von 0,30 %) in der Bauphase und einer Verzinsung von
- 1,830 % (Aufschlag auf Euribor von 0,480 %) in der Tilgungsphase.

Der Vorsitzende trägt die Darlehensurkunde der Allgemeinen Sparkasse OÖ vor.

FF Pechgraben – Ankauf eines Löschfahrzeuges KLF-A:

Im genehmigten Finanzierungsplan für den Ankauf eines KLF-A für die FF Pechgraben, der vom Gemeinderat am 22.04.2010 beschlossen wurde, ist im Jahr 2011 die Aufnahme eines Darlehens über € 23.400,00 vorgesehen bzw. genehmigt worden.

Finanzierungsplan - Auszug:

Die Aufnahme des in der obigen Finanzierungsdarstellung enthaltenen Darlehens bedarf gemäß § 84 Abs. 3 Oö. GemO 1990 i.d.g.F. der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Diese Genehmigung wird hiermit unter den Bedingungen erteilt, dass die Gemeinde

1. Angebote von zumindest drei Geldinstituten einholt und

2. die Darlehensaufnahme beim bestbietenden Geldinstitut erfolgt.

Der von der Gemeinde abgeschlossene Darlehensvertrag und ein Auszug aus der diesbezüglichen Verhandlungsschrift des Gemeinderates sind der Direktion Inneres und Kommunales unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

Es wurde die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von € 23.400,00 ausgeschrieben, Laufzeit 10 Jahre.

Ergebnis der Anbotöffnung vom 26. April 2011:

Anbotsteller	Verzinsung inkl. Aufschlag	Aufschlag auf Euribor
Allgemeine Sparkasse OÖ.	2,20 %	0,85 %
PSK-BAWAG, Wien	2,25 %	0,90 %
Raiffeisenbank Großraming	2,35 %	1,00 %

Bestbieter ist die Allg. Sparkasse OÖ mit einer Verzinsung von 2,20 %, Aufschlag auf Euribor von 0,85 %.

Der Vorsitzende trägt die Darlehensurkunde der Allgemeinen Sparkasse OÖ vor.

GV Franz Hirner stellt den Antrag, beide Darlehensaufnahmen wie vorgetragen bei der Allgem. Sparkasse OÖ und die vorliegenden Darlehensurkunden zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

Die Darlehensurkunden bilden einen wesentlichen Bestandteil der Verhandlungsschrift.

TOP 5) A) Flächenwidmungsplan Nr. 3/2005, Änderung Nr. 21 „Kronsteiner“, Beschluss

Bericht des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2005, Änderung Nr. 21 „Kronsteiner“ beschlossen. Mit Verständigung vom 23. Dezember 2010 wurde gem. § 33 Abs. 2 des Oö. ROG 1994 allen maßgeblichen Behörden und Dienststellen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 14. Februar 2011, AZ RO-305026/2-2011-Katz/Öz wurde die Gemeinde vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung verständigt, dass *die vorliegende Planung nicht im Widerspruch zu den Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept steht. Gegen die Planungsabsicht – Umwidmung einer etwa 7.350 m² großen Teilfläche aus den Grundstücken Nr. 837, 838/6 und 852/7, KG Hintstein von land- und forstwirtschaftlichen Grünland in Betriebsbaugelände bzw. eingeschränktes Gemischtes Baugelände – wird im Sinne der Begründung der Gemeinde und der Stellungnahme des Ortsplaners kein fachlicher Einwand erhoben.*

Auszug aus der Stellungnahme des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz, Hofrat Dipl.-Ing. Peter Donauer:

...Das von der Widmung erfasste Areal ist dem nordwestlichen Betrieb und der nach Nordosten anschließenden Siedlung optisch zugeordnet und wird gegen das Ennstal hin durch den Uferbegleitwald entlang der Böschungskante abgegrenzt und eingegrünt. Im Widmungsplan wird dieser Begleitwald mit einer Schutzzone berücksichtigt.

*Hinsichtlich der örtlichen Gegebenheiten kann die geplante Widmungsänderung als Abrundung des möglichen Baulandes im dortigen Ortschaftsteil gesehen werden. Angesichts der dort schon bestehenden Eingriffswirkungen durch den Baubestand kann die geplante Widmungsänderung aus naturschutzfachlicher Sicht **vertreten** werden.*

Auszug aus der Stellungnahme vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenerhaltung und -betrieb, T.OAR Ing. Ewald Dannerbauer vom 24.01.2011:

Die Verkehrsaufschließung hat über den bereits errichteten Ast des Kreisverkehrs B115 Eisen/L557 Großraming Straße zu erfolgen. Ein zusätzlicher direkter Anschluss an die Landesstraße wird keinesfalls gestattet.

Im Rahmen dieser Flächenwidmungsplanbewilligung dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen.

*Gegen die Bewilligung des Flächenwidmungsplanes besteht bei Einhaltung vorstehender Bedingungen von der Abteilung Straßenerhaltung und -betrieb **kein** Einwand.*

Auszug aus der Stellungnahme Oö. Umweltschutz, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Baschinger vom 26.01.2011:

Zu dieser Änderung des Flächenwidmungsplanes ist aus unserer Sicht festzuhalten, dass die betroffenen Flächen im Schutzbereich (nach dem Oö. Naturschutzrecht) der Enns und des Neustiftgrabens liegen, und aus diesem Titel heraus, verfügen diese Flächen über einen besonderen Schutzstatus.

Aus Sicht der geordneten Flächenentwicklung gilt es festzuhalten, gemessen am § 2 Oö. ROG 1994 (Raumordnungsziele und –Grundsätze), das bei Änderung des Flächenwidmungsplanes insbesondere dem § 2 Abs. 1 Z. 6, 7, 9 und 10 widersprochen wird.

*Da diese Widmungsänderung wesentlichen Zielen der geordneten Raumordnung widerspricht, wird sie von der Oö. Umweltschutzbehörde **abgelehnt**.*

Am 17.02. 2011 wurde der Oö. Umweltschutzbehörde gemäß Erläuterungsbericht der TOPOS III Planergruppe DI Gerhard Lueger, Linz, folgendes mitgeteilt:

Südlich und östlich des Planungsraumes verlaufen, getrennt durch einen Gehölzstreifen, die Enns sowie der Aschabach. In diesem Bereich wird eine Schutz- oder Pufferzone im Bauland Ff2 – „Die Fläche ist zur Gänze als Grünfläche zu gestalten“ – ausgewiesen und es können angemessene gewässerbegleitende Grünflächen gewährleistet werden.

Auszug aus der Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Baschinger vom 3. März 2011:

Ergänzend ist anzumerken, dass wir die Interessen der Gemeinde durchaus verstehen, welche bereits im ÖEK angekündigt wurden.

In Anbetracht all der zu vertretenden öffentlichen Interessen im Umwelt- bzw. Naturschutz halten wir jedoch an unserer Stellungnahme vom 26.01.2011 fest. In weiterer Folge (sollte der Umwidmung stattgegeben werden) liegt es am Projektbetreiber, auf den genannten Flächen ein (natur- und) landschaftsverträgliches Vorhaben bei der Naturschutzbehörde der BH Steyr Land vorzulegen.

Stellungnahme Topos III DI Gerhard Lueger vom 27.04.2011:

*Zu den Stellungnahmen der Oö. Umweltschutzbehörde ist festzuhalten, dass die Änderung Nr. 21 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 **nicht im Widerspruch** zu den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 steht und daher gemäß der Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung Abteilung Raumordnung vom 14.02.2011 mit Bezug auf die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachabteilungen kein fachlicher Einwand erhoben wird.*

Um angemessene gewässerbegleitende Grünflächen zu gewährleisten wird entlang der Enns sowie dem Aschabach eine Schutz- oder Pufferzone im Bauland Ff2 – „Die Fläche ist zur Gänze als Grünfläche zu gestalten“ – ausgewiesen.

Wie bereits in der Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde angeführt, bedarf die Realisierung eines Vorhabens im gegenständlichen Planungsraum aufgrund der Lage im Uferschutzbereich einer naturschutzbehördlichen Bewilligung sofern für den Planungsraum nicht ein Bebauungsplan erstellt wird.

Vzbgm. Salcher berichtet, dass der Raumordnungsausschuss am 28.04.2011 die Angelegenheit eingehend beraten hat und dem Gemeinderat empfiehlt, die Änderung zu beschließen. Er stellt daher den Antrag, den Flächenwidmungsplan Nr. 3 Änderung Nr. 21 zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis:

Dafür: Bgm. Leopold Bürscher, Vzbgm. Leopold Ahrer, Vzbgm. Reinhard Salcher, Franz Gsöllpointner, Franz Hirner, Elfriede Nagler, Hildegard Höretzauer, Jürgen Leppen, Gerhard Aschauer, Leopold Aspalter, Ing. Edmund Schausberger, Hermann Auer, Mag. Daniela Rebrandl, Ulrike Nagler, Ing. Michael Aigner, Verena Gsöllpointner, Helmut Elsigan, Johann Schörkhuber, Leopold Stubauer, Thomas Hinterramskogler, Gerhard Scharnreithner, Walter Schwarzmüller, Florian Elsigan, Helmut Schörkhuber.

Stimmhaltung: Mag. Hemma Hammann.

TOP 5) B) Flächenwidmungsplan Nr. 3/2005, Änderung Nr. 22 „Handstanger“, Beschluss

Bericht des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16. Februar 2011 die Einleitung des Verfahrens zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3/22 „Handstanger“ beschlossen. Es soll auf Antrag von Herrn Oliver Handstanger, eine etwa 775 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 803/1, KG Hintstein, von „lafowi“ Grünland in Wohngebiet bei gleichzeitiger Überlagerung der östlichen Hälfte des Planungsbereiches mit einer Schutzzone im Bauland – Freifläche gewidmet werden. Mit Verständigung vom 18. Februar 2011 wurde gem. § 33 Abs. 2 des O.ö. ROG 1994 allen maßgeblichen Behörden und Dienststellen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 4. April 2011, AZ RO-30526/1-2011-Katz/Rö wurde die Gemeinde vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, verständigt, dass seitens der Örtlichen Raumplanung kein fachlicher Einwand erhoben wird.

Vzbgm. Salcher stellt nach kurzer Beratung den Antrag, den Flächenwidmungsplan Nr. 3/2005, Änderung Nr. 22 zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme

TOP 5) C) Flächenwidmungsplan Nr. 3/2005, Änderung Nr. 23 „Haider“, Einleitung des Verfahrens

Bericht des Bürgermeisters:

Die Antragstellerin, Gebr. Haider Immobilien GmbH, 4463 Großraming 40, hat am 7. März 2011 beantragt, das Grdst. Nr. 658/4, KG Hintstein im Ausmaß von 2.391 m² von Wohngebiet in Bauland / Gemischtes Baugebiet zu widmen. Es besteht die Absicht, das Bürogebäude zu erweitern und zusätzliche Kfz-Abstellplätze zu schaffen, daher ist die Ausweisung von Gemischtem Baugebiet anstelle von Wohngebiet erforderlich.

Der Gemeinderat soll die Einleitung des Verfahrens, Flächenwidmungsplan Nr. 3/2005, Änderung Nr. 23 laut Plan vom 15.03.2011 Topos III Planergruppe ZT KEG, Linz und das dazugehörige Erhebungsblatt beschließen.

Nach kurzer Beratung stellt Vzbgm. Salcher den Antrag, die Einleitung des Verfahrens „Flächenwidmungsplan Nr. 3/2005, Änderung Nr. 23“ laut Plan vom 15.03.2011 Topos III Planergruppe ZT KEG, Linz und das dazugehörige Erhebungsblatt zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme

TOP 5) D) Flächenwidmungsplan Nr. 3/2005, Änderung Nr. 24 „Scharnreithner“, Beschluss

Bericht des Bürgermeisters:

Die Antragsteller Gernot und Anja Scharnreithner, wohnhaft Kirchenplatz 1, 4463 Großraming, haben mit Zustimmung der Grundstückseigentümer Leopold und Sieglinde Scharnreithner, Höhenweg 22, 4463 Großraming, am 11. März 2011 entsprechend den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Änderung Nr. 2, die Umwidmung einer Teilfläche im

Ausmaß von ca. 1.117 m² aus Parz. Nr. 729/1, KG Hintstein - Kirchenlehnersiedlung von Grünland / Land- und Forstwirtschaft in Bauland – Wohngebiet beantragt. Der Planungsraum liegt gemäß Örtlichem Entwicklungskonzept Nr. 1 Änderung Nr. 2 in einer für eine Wohnfunktion bestimmten Fläche und stellt mit einem Bauplatz eine Erweiterung des angrenzenden Siedlungsbereiches zur Errichtung eines Wohngebäudes für den Eigenbedarf dar. Aufgrund der Erweiterung um einen einzelnen Bauplatz gibt es keine Auswirkungen auf die Baulandbilanz. Mit Verständigung vom 5. April 2011 wurde gem. § 33 Abs. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 des Öö. Raumordnungsgesetzes 1994 den Eigentümern jener Grundstücke, an deren Flächenwidmung oder Baubaubarkeit sich Änderungen ergeben, Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Von Herrn und Frau Jürgen und Carmen Hinterramskogler, Lehnarsiedlung 31, ist folgende Stellungnahme am Gemeindeamt eingelangt.

Wir haben mit dem Oberflächenwasser, welches vom landwirtschaftlichen Grund von Herrn Scharnreithner Leopold kommt, massive Probleme welche wir durch kostspielige Eigeninitiative so gut wie möglich gelöst haben (mehrmals stand unser gesamter Grund unter Wasser). Die bereits beim Grundstückskauf mündlich zugesicherte Maßnahme seitens der Gemeinde zur Besserung des bekannten Wasserproblems hat bis jetzt nicht stattgefunden. Sollten nun durch die Flächenumwidmung bzw. den Neubau und Umkehrplatz für Schneepflug (zB hohe Schneeanammlung) hinter unserem Grundstück erneut Wasserprobleme auftreten, werden wir alle damit verbundenen Kosten/Aufwendungen an die Gemeinde weiterleiten. Wir ersuchen Sie, dies im Vorfeld zu berücksichtigen und sind gerne bereit Maßnahmen bzw. Lösungsvorschläge mit Ihnen zu besprechen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Behandlung der Einwendungen der Anrainer:

Stellungnahme zu den Einwendungen von Fam. Hinterramskogler:

Es fand am heutigen Tag (05.05.) eine Besichtigung bzw. Besprechung an Ort und Stelle statt, an der neben den Ehegatten Hinterramskogler seitens der Gemeinde Bgm. Bürscher, GV Hirner und Amtsl. Leichinger teilnahmen.

Die natürlich auftretenden Hangwässer sammeln sich insbesondere im Bereich des Grundstückes von Familie Hinterramskogler. Das Problem mit den Hangwässern wurde von Familie Hinterramskogler bereits durch die Herstellung einer Drainage gelöst. Die Drainage wird derzeit auf das öffentliche Gut abgeleitet und es muss seitens der Gemeinde eine Ableitung hergestellt werden, sodass das Wasser nicht auf der Straße abfließt.

Von Familie Hinterramskogler wurden Befürchtungen vorgebracht, dass durch den geplanten Umkehrplatz und durch Schneeablagerungen eine Verschlechterung hinsichtlich der Hangwässer für ihr Grundstück eintreten könnte. Diese Bedenken wurden ausgeräumt, weil die Herstellung des Umkehrplatzes mit einer Begrenzung durch Leistensteine zum Grundstück von Fam. Hinterramskogler und einer Ableitung der Oberflächenwässer erfolgen wird.

Eine grundsätzliche Einwendung gegen die Umwidmung wird von Fam. Hinterramskogler nicht vorgebracht, sondern die Forderung einer Abgeltung für den Fall, dass eine Verschlechterung der Situation mit Oberflächenwasser auftritt.

Durch eine Umwidmung und in der Folge einer Bebauung der gegenständlichen Widmungsfläche kann nicht von einer spürbaren Veränderung bzw. Verschlechterung der Situation mit Oberflächenwasser ausgegangen werden. Die vorgebrachten Bedenken konnten in der Besprechung völlig ausgeräumt werden.

Stellungnahme Herr Karl Steinbach, Lehnarsiedlung 30:

Ich möchte Sie nochmals höflich darauf hinweisen, dass mir im April 2006 seitens der Gemeinde mündlich zugesichert wurde, dass bergseitig meines Grundstückes (Parzelle 729/46) keine Umwidmung in Bauland mehr möglich sein wird.

Dies war für mich der Anlass, dass um € 6,-- pro m² teurere Grundstück (in Summe € 5.148,-) zu kaufen.

Sehr bedauerlich finde ich, dass ich auf mehrere Schreiben in dieser Angelegenheit keine Antworten seitens der Gemeinde erhielt.

Mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen nochmals deutlich machen, dass ich einer Umwidmung keinesfalls zustimme und mich mit allen Mitteln dagegen wehren werde.

Ich bitte, dem Gemeinderat dieses Schreiben vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme zu den Einwendungen des Anrainers Karl Steinbach:

Die Einwendungen wurden bereits im Verfahren zur Änderung des ÖEK vorgebracht.

Es muss neuerlich festgestellt werden, dass es keine „mündliche Zusicherung“ der Gemeinde bzw. von Bediensteten gibt, wonach bergseitig des Grundstückes von Herrn Steinbach keine Umwidmung in Bauland mehr erfolgen wird.

Die Vorbringen hinsichtlich des höheren Kaufpreises sind für das Umwidmungsverfahren belanglos und müssen überhaupt auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden.

Das Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 Abs. 2 – Verständigung aller maßgeblichen Behörden und Dienststellen - kann zur Gänze entfallen, da die geplante Änderung in **Übereinstimmung mit dem rechtswirksamen örtlichen Entwicklungskonzept**, sowie mit den einschlägigen Raumordnungsprogrammen oder Verordnungen gem. § 11 Abs. 6 erfolgt.

Der Gemeinderat soll den Flächenwidmungsplan Nr. 3/2005, Änderung Nr. 24 laut Plan vom 25.03.2011 Topos III Planergruppe ZT KEG, Linz und das dazugehörige Erhebungsblatt beschließen.

GR Hammann merkt an, dass hier ein aufwändiges Umwidmungsverfahren gemacht werden muss, obwohl in der Kirchenlehnersiedlung noch mehrere Baugrundstücke zur Verfügung stehen.

Nach einer ausführlichen Diskussion stellt Vzbgm. Reinhard Salcher fest, dass die Angelegenheit gemeinsam mit Ortsplaner DI Lueger in der Raumplanungsausschuss-Sitzung am 28. April 2011 besprochen wurde. Er stellt den Antrag, die Flächenwidmungsplan Nr. 3/2005, Änderung Nr. 24 „Scharnreithner“, zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis:

Dafür: Bgm. Leopold Bürscher, Vzbgm. Leopold Ahrer, Vzbgm. Reinhard Salcher, Franz Gsöllpointner, Franz Hirner, Elfriede Nagler, Hildegard Höretzauer, Jürgen Leppen, Gerhard Aschauer, Leopold Aspalter, Ing. Edmund Schausberger, Hermann Auer, Mag. Daniela Rebrandl, Ulrike Nagler, Ing. Michael Aigner, Verena Gsöllpointner, Helmut Elsigan, Johann Schörkhuber, Leopold Stubauer, Thomas Hinterramskogler, Gerhard Scharnreithner, Walter Schwarzmüller, Florian Elsigan, Helmut Schörkhuber.

Stimmhaltung: Mag. Hemma Hammann.

TOP 5) **E) Flächenwidmungsplan Nr. 3/2005, Änderung Nr. 26 „Ebenführer“, Einleitung des Verfahrens**

Bericht des Bürgermeisters:

Der Eigentümer der Liegenschaft Brunnbach 25, Herr Josef Ebenführer, wohnhaft in Lumplgraben 100, beabsichtigt auf Parz. Nr. 727, KG Lumplgraben, beim Objekt Brunnbach Nr. 25, die Errichtung eines Holzknechtdorfs. Es soll daher ein Teil aus Parz. Nr. 727 in Erholungsfläche – Sonderausweisung im Grünland – Jugendcamp umgewidmet werden. Die Planunterlagen werden von Ortsplaner DI Lueger erstellt.

Vzbgm. Salcher stellt den Antrag, die Einleitung des Verfahrens, Flächenwidmungsplan Nr. 3/2005, Änderung Nr. 26 und das dazugehörige Erhebungsblatt zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis:

Dafür: Bgm. Leopold Bürscher, Vzbgm. Leopold Ahrer, Vzbgm. Reinhard Salcher, Franz Gsöllpointner, Franz Hirner, Elfriede Nagler, Hildegard Höretzauer, Jürgen Leppen, Gerhard Aschauer, Leopold Aspalter, Ing. Edmund Schausberger, Hermann Auer, Mag. Daniela Rebrandl, Ulrike Nagler, Ing. Michael Aigner, Verena Gsöllpointner, Helmut Elsigan, Johann Schörkhuber, Leopold Stubauer, Thomas Hinterramskogler, Gerhard Scharnreithner, Walter Schwarzmüller, Florian Elsigan, Helmut Schörkhuber.

Stimmenthaltung: Mag. Hemma Hammann.

TOP 6) **Bebauungsplan Nr. 11 Kirchenlehner, Änderung Nr. 2, Einleitung des Verfahrens**

Bericht des Bürgermeisters:

Familie Eduard und Birgit Ahrer beabsichtigen auf Parz. Nr. 729/11 und 729/20 den Zubau beim bestehenden Wohnhaus, Lehnertsiedlung Nr. 18. Das Grundstück Nr. 729/20 ist im derzeitigen Bebauungsplan nicht erfasst, daher soll die Baufluchtlinie in diesem Bereich erweitert werden. Weiteres soll auch die Errichtung von Carports ermöglicht werden. Die Planungsweiterung ist im vorliegenden Erläuterungsbericht von DI. Lueger im Detail beschrieben. Es wird vom Raumplanungsausschuss die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.2 empfohlen.

Vzbgm. Reinhard Salcher führt aus, dass die Möglichkeit für einen Zubau geschaffen werden soll und er stellt sogleich den Antrag, die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 11 Kirchenlehner zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme

TOP 7) **Abfallordnung – Neuverordnung**

Bericht des Vorsitzenden:

Die vom Gemeinderat am 16. Dez. 2010 beschlossene Abfallordnung wurde zur Verordnungsprüfung beim Amt der Oö. LReg. vorgelegt.

Das Ergebnis der Verordnungsprüfung wurde mit Erlass vom 23.02.2011, UR-2011-978/3-We, mitgeteilt – die Prüfung hat eine Gesetzwidrigkeit ergeben.

Auszug aus dem Ergebnis der VO-Prüfung:

Zu § 3 Abs. 2 und 3:

Entsprechend § 6 Abs. 1 Z 8 Oö. AWG 2009 hat die Abfallordnung für jene Abfälle, für die keine Abholung vorgesehen ist, die Festlegung der Orte und Zeiten, wo und wann diese abgegeben werden können, zu enthalten. Die Angabe der Zeiten kann entfallen, wenn es sich um eine frei zugängliche Sammelstelle handelt.

- ❖ *Sperrige Abfälle werden von der Gemeinde Großraming nur bei Bedarf abgeholt, es ist daher in Abs. 2 anzuführen, zu welchen Zeiten diese abgegeben werden können.*
- ❖ *Biotonnenabfälle werden nicht im gesamten Gemeindegebiet abgeholt. In der Abfallordnung ist daher anzugeben, wohin und zu welchen Zeiten die Bewohner diese Abfälle zu bringen haben.*

Zu § 6 Abs. 1 und 4:

*Entsprechend § 5 Abs. 2 und 7 Oö. AWG 2009 ist für Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle ein **länger als vierwöchentlicher Abfuhrintervall** (höchstens jedoch sechswöchentliches Abfuhrintervall) nur in jenen Gemeindegebieten zulässig, in denen eine Biotonnenabfuhr bzw. ordnungsgemäße Eigenkompostierung erfolgt. In den Gebieten, in denen keine Biotonnenabfuhr oder Eigenkompostierung erfolgt, hat die Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle längstens vierwöchentlich zu erfolgen.*

Für die Gemeinde besteht die Möglichkeit, Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle 4-wöchentlich abzuholen oder die Abfuhr der Biotonnenabfälle im gesamten Gemeindegebiet anzubieten.

Die Abfallabfuhr erfolgt schon viele Jahre monatlich und damit zumindest einmal jährlich auch in einem 5-wöchentlichen Intervall. Der 5-wöchentliche Abfuhrintervall ist nur dann zulässig, wenn im gesamten Gemeindegebiet die Biotonnenabfuhr angeboten wird bzw. eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung erfolgt.

Die Abfallordnung wurde im Sinne des Ergebnisses der Verordnungsprüfung überarbeitet. Es wurden **folgende Änderungen** vorgenommen:

Im § 3 Abs. 2 wurden die Öffnungszeiten des ASZ Großraming angeführt. Zu diesen Zeiten ist die Abgabe von Sperrmüll möglich.

Im § 3 Abs. 3 wurde ausgeführt, dass Biotonnenabfälle im gesamten Gemeindegebiet zur Sammlung bereitgestellt werden können. Die Verpflichtung (Abfuhr der Bioabfälle) entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

Im § 6 Abs. wurden die Abfuhrtermine entsprechend den obigen Bestimmungen angeführt.

Der Entwurf der überarbeiteten Abfallordnung wurde zur Vorprüfung an das Amt der Oö. LReg. übersendet. Mit Schreiben vom 22.03.2011 wurde mitgeteilt, dass der Entwurf der neuen Abfallordnung gesetzeskonform ist und nach Beschlussfassung durch den GR und Kundmachung zur VO-Prüfung vorgelegt werden muss.

GR Leopold Aspalter stellt den Antrag, die Abfallordnung wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme

Die Abfallordnung bildet einen wesentlichen Bestandteil der Verhandlungsschrift.

TOP 8) Giger-Schwandegger Berta, Grundverkauf – Löschungserklärung und Vereinbarung über Bauverpflichtung mit Grundkäufern

Bericht des Bürgermeisters:

Das Grundstück 729/43 KG Hintstein, EZ. 479, mit einer Fläche von 782 m² wurde im Jahr 2006 durch die OÖ Baulandfonds AG an Frau Berta Giger-Schwandegger veräußert. Im Kaufvertrag vom 31.08.2006 (GR) wurde eine Bauverpflichtung zur Errichtung eines Wohnhauses in Rohbau innerhalb von 10 Jahren vereinbart. Von der Käuferin wurde der OÖ Baulandfonds AG überdies ein grundbücherlich gesichertes Wiederkaufsrecht eingeräumt, das mit Fertigstellung des Rohbaues erlischt.

Nach einer familiären Veränderung wohnt Berta Giger-Schwandegger mit ihrem Sohn in dessen landw. Betrieb in Oberplaißa. Die ursprünglich beabsichtigte Errichtung eines Eigenheimes in der Lehnertsiedlung ist dadurch hinfällig geworden.

Mit den nunmehrigen Grundkäufern wurde vereinbart, dass die Bauverpflichtung innerhalb von 10 Jahren in einer Vereinbarung mit der Gemeinde festgelegt und gesichert wird, auf die grundbücherliche Sicherstellung wird verzichtet.

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- 1. der Gemeinde Großraming, Kirchenplatz 1, 4463 Großraming, PG-Nr. 41507, einerseits und*
- 2. Herrn Florian Pözlbauer, geb. 09.12.1984, Angestellter, Am Platzl 3, 4451 Garsten und Frau Tamara Weißensteiner, geb. 04.02.1987, Bachelor of Education, Am Platzl 3, 4451 Garsten, andererseits*

mit folgenden Bestimmungen:

I.

Mit Kaufvertrag vom haben Florian Pözlbauer, geb. 09.12.1984 und Tamara Weißensteiner, geb. 04.02.1987 von Berta Giger-Schwandegger, geb. 15.10.1960, die Liegenschaft EZ 479 Grundbuch 49307 Hintstein, bestehend aus dem Grundstück 729/43 erworben.

Hinsichtlich dieses Baugrundstückes bestand auf Grund einer zwischen der Gemeinde Großraming und der Vorbesitzerin Berta Giger-Schwandegger getroffenen Vereinbarung die Verpflichtung, innerhalb von 10 Jahren ab dem Kaufdatum 28.09.2006 einen Rohbau (unverputztes Mauerwerk mit Bedachung) zu errichten bzw. fertig zu stellen. Diese Verpflichtung wurde mit einem Wiederkaufsrecht gemäß Artikel VII. des Kaufvertrages vom 28.09.2006 für Oberösterreichische Baulandentwicklungsfonds GmbH & Co abgesichert.

II.

Zu Folge Veräußerung dieser Liegenschaft durch Berta Giger-Schwandegger an Florian Pözlbauer und Tamara Weißensteiner erklären die Erwerber nunmehr gegenüber der Gemeinde Großraming die Verpflichtung, innerhalb von 10 Jahren nach Abschluss dieser Vereinbarung ein Wohnhaus im Rohbau (unverputztes Mauerwerk und Bedachung) auf der Liegenschaft zu errichten bzw. fertig zu stellen.

III.

Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist die Gemeinde Großraming berechtigt, die Liegenschaft EZ 479 Grundbuch 49307 Hintstein von den Eigentümern Florian Pözlbauer und Tamara Weißensteiner zu denselben Bedingungen wie im Kaufvertrag vom zu erwerben. Für diesen Fall bieten bereits jetzt die Liegenschaftseigentümer Florian Pözlbauer und Tamara Weißensteiner der Gemeinde Großraming diese Liegenschaft zum Erwerb zu den im Kaufvertrag Berta Giger-Schwandegger an Florian Pözlbauer und Tamara Weißensteiner enthaltenen Bedingungen an.

Eine Verzinsung oder Wertsicherung des Kaufpreises für die Zeit zwischen dieser Vereinbarung und tatsächlichem Erwerb durch die Gemeinde Großraming findet nicht statt.

Weiteres verzichtet die Gemeinde Großraming auf die Vereinbarung eines grundbücherlich ob der Liegenschaft EZ 479 Grundbuch 49307 Hintstein abgesicherten Vorkaufsrechtes.

Die Gemeinde Großraming ist berechtigt, im Falle der Nichtbebauung des Grundstückes 729/43 dieses entweder selbst zu erwerben oder für diesen Erwerb eine dritte Person als Käufer namhaft zu machen.

IV.

Aus dem Abschluss dieser Vereinbarung und des seinerzeitigen Kaufvertrages im Falle der Nichteinhaltung der Bauungsverpflichtung dürfen der Gemeinde Großraming – ausgenommen die im Erwerbsfalle entstehenden gesetzlichen Steuern, Gebühren und Abgaben – keine weiteren Kosten erwachsen.

V.

Die in dieser Vereinbarung zu Gunsten der Gemeinde Großraming begründeten Rechte erlöschen mit Fertigstellung eines entsprechenden Wohnhausrohbaues auf Parzelle 729/43.

VI.

Sämtliche mit der Errichtung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben tragen Florian Pözlbauer und Tamara Weißensteiner.

VII.

Das Original dieser Vereinbarung übernimmt die Gemeinde Großraming; Florian Pözlbauer und Tamara Weißensteiner erhalten eine über Wunsch beglaubigte Abschrift.

Weiteres soll die Zustimmung der Gemeinde Großraming zur Abgabe einer Löschungserklärung durch die OÖ. Baulandfonds AG gegeben werden:

Löschungserklärung

Die Gemeinde Großraming stimmt der Löschung des Wiederkaufsrechtes durch die OÖ Baulandentwicklungsfonds GmbH & Co zu. Die Löschungserklärung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Großraming in der Sitzung am 5. Mai 2011 beschlossen.

GV Gsöllpointner stellt den Antrag, die Vereinbarung und die Löschungserklärung wie vom Bürgermeister vorgetragen, zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme

TOP 9) **Prüfbericht der BH. Steyr-Land zum Rechnungsabschluss 2010**

Der Bürgermeister verliest den Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft zum Rechnungsabschluss 2010 vollinhaltlich. Der Bericht wird mit kurzen Erläuterungen vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

TOP 10) **Kassenkredit, Vertrag mit BAWAG-PSK**

Der Bürgermeister führt aus, dass von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land bei einer Prüfung festgestellt wurde, dass mit der PSK kein Kreditrahmen beim Girokonto vereinbart wurde und daher hohe Überziehungszinsen verrechnet wurden.

Es soll nun daher mit der PSK (BAWAG PSK) ein Kreditvertrag mit einem Rahmen in Höhe von € 100.000,00 abgeschlossen werden.

Zinssatz: Aufschlag von 0,50 % Punkten auf den jeweiligen 3-Monats-Euribor. Die Zinssatzanpassung erfolgt vierteljährlich.

Er verliest den Kreditantrag vom 2.3.2011 und stellt sogleich den Antrag, den Kreditvertrag mit der PSK mit einem Kreditrahmen in der Höhe von € 100.000,00 abzuschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 11) **Behindertenparkplatz – Verordnung**

Bgm. Leopold Bürscher führt aus, dass die Einrichtung eines Parkplatzes für stark gehbehinderte Personen bei der Musikschule vorbereitet wurde und eine vorgeprüfte Verordnung nun vorliegt. Wie erst kürzlich festgestellt wurde, gibt es eine vertragliche Vereinbarung mit Frau Marianne Schwarz, wonach die Parkplätze bei der Musikschule als Kurzparkzone verordnet sein müssen. Es muss also die Zustimmung von Frau Schwarz zur Schaffung eines Behindertenparkplatzes bei der Musikschule eingeholt werden. Der Parkplatz muss noch behindertenge-

recht gestaltet werden, das heißt die Rasensteine sollen entfernt und die Fläche soll asphaltiert werden.

Folgende Verordnung soll daher vorbehaltlich der Zustimmung von Frau Marianne Schwarz zur Auflassung eines Teiles der Kurzparkzone beschlossen werden:

Verordnung
des Gemeinderates der Gemeinde Großraming vom 05.05.2011
Behindertenparkplatz

Gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. d und 94 d Ziff. 4 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF. werden folgende Verkehrsbeschränkungen verordnet:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. d StVO 1960 wird das Halten und Parken verboten auf dem ersten Parkplatz ostseitig der Musikschule Großraming Kirchenplatz 3 (Baufl. 150, KG. Hintstein)

Das Halte- und Parkverbot gilt nicht für Fahrzeuge, die nach der Bestimmung des § 29 b Abs. 4 StVO 1960 gekennzeichnet sind (stark gehbehinderte Personen).

Das Verbotsschild „Halten und Parken verboten“ nach § 52 lit. a Ziff. 13 b StVO. 1960 mit der Zusatztafel nach § 54 Abs. 5 lit. h StVO. 1960 ist bei diesem Stellplatz anzubringen. Weiters ist eine Bodenmarkierung mit dem Behindertensymbol im Sinne des § 24 Bodenmarkierungsverordnung anzubringen.

GV Franz Hirner spricht sich dafür aus, das mittige Blumenbeet aufzulassen, weil dadurch eine Erweiterung des Parkplatzes möglich wird. Die Schaffung eines Behindertenparkplatzes ist sinnvoll und wichtig, die Abklärung bezüglich des Vertrages mit Frau Marianne Schwarz ist erforderlich. Er stellt den Antrag, die Verordnung wie vorgetragen zu beschließen.

GV Helmut Elsigan bedankt sich dafür, dass der Vorschlag der SP-Fraktion zur Schaffung eines Behindertenparkplatzes aufgegriffen wurde. Es sollte jedoch auch ein Behindertenparkplatz bei der Aufbahrungshalle eingerichtet werden.

Abstimmung durch Erheben der Hand.
Ergebnis: einstimmige Annahme

TOP 12) Gemeinsame Erklärung aller Mitglieder des Großraminger Gemeinderates betreffend den sofortigen, europaweiten Ausstieg aus der Atomenergie

Der Bürgermeister berichtet, dass eine gemeinsame Erklärung aller Mitglieder des Gemeinderates zum sofortigen, europaweiten Ausstieg aus der Atomenergie abgegeben werden soll und an den Bundeskanzler und Wirtschaftsminister übermittelt werden soll. Er verliest die Erklärung vollinhaltlich:

Gemeinsame Erklärung aller Mitglieder des Großraminger Gemeinderates betreffend den sofortigen, europaweiten Ausstieg aus der Atomenergie

Die Atom-Katastrophe in Japan ist ein weiteres dramatisches Beispiel dafür, dass der Betrieb von Atomkraftwerken und die Energiegewinnung durch Atomkraft ein höchst gefährliches Risiko für Umwelt und Mensch darstellt. Die Geschehnisse zeigen in einer dramatischen Härte die Unbeherrschbarkeit von Atomkraft und deren weitreichende Negativfolgen auf. Die Behauptung einer angeblich sicheren Atomenergie wurde klar und unmissverständlich entkräftet. Die Notwendigkeit und Wichtigkeit der konsequenten Antiatom-Politik wird dadurch einmal mehr bestätigt.

Offenkundig ist darüber hinaus, dass die Atomkraft Millionen Menschen grenzüberschreitend gefährdet und somit eine internationale Dimension hat. Obwohl Österreich auf eigene Strom-

erzeugung aus Kernenergie verzichtet und das Ziel verfolgt, künftig zur Gänze ohne Atomstromimporte auszukommen, ist es von grenznahen Atomkraftwerken umgeben und dadurch einer großen Bedrohung ausgesetzt.

Die Problematik der Endlagerung radioaktiven Abfalls und die damit einhergehenden Gefahren sind ein weiteres Argument für die Beendigung des atomaren Irrwegs und für die intensive Forcierung des Einsatzes erneuerbarer Energien. Der gänzliche und endgültige Ausstieg aus der Atomenergie ist ein Gebot der Stunde!

Erklärung

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Großraming drücken der japanischen Bevölkerung ihre tief empfundene Anteilnahme aus. Das Mitgefühl gilt den Opfern und Betroffenen des Erdbebens, des Tsunami und der Atom-Katastrophe.

Der Gemeinderat Großraming fordert den europaweiten Ausstieg aus der Atomenergie: Die bekannten Problemreaktoren sind umgehend stillzulegen, in Planung oder Bau befindliche Projekte sind abubrechen, und für die derzeit noch in Betrieb befindlichen Atomkraftwerke in Europa ist umgehend ein rechtlich verbindliches Ausstiegsszenario mit einem Endzeitpunkt festzulegen, bis zu dem sämtliche Reaktoren vom Netz zu nehmen und abzuschalten sind.

Der Gemeinderat der Gemeinde Großraming spricht sich für eine sichere, nachhaltige und zukunftsfähige Energiegewinnung und –Versorgung unter gleichzeitiger Steigerung der Effizienz der eingesetzten Energien aus. Die Mittel, die der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) zufließen, sollen in eine neu zu errichtende Gesellschaft für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet alternativer Energieformen umgeleitet werden.

Nach kurzer Beratung stellt der Bürgermeister den Antrag, die Resolution zum sofortigen, europaweiten Ausstieg aus der Atomenergie zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme

TOP 13) Allfälliges

A) Der Bürgermeister berichtet, dass am 2. Mai 2011 in Maria Neustift der erste Kooperationsworkshop mit Herrn Dr. Brandl von der FH Linz mit den einzelnen Arbeitsgruppen begonnen hat. Am 14. Juni findet das nächste Arbeitstreffen in Großraming statt.

B) Der Bürgermeister stellt fest, dass die Tagsstätte in Maria Neustift für ältere Menschen eine sehr gute Einrichtung ist. Leider gibt es in Großraming derzeit keine geeigneten Räumlichkeiten. In Maria Neustift werden Klienten die nicht mobil sind mit dem Kommandobus der Feuerwehr abgeholt und zur Tagesstätte hin und auch wieder nach Hause gebracht. Die Tagesgebühr beträgt ca. € 25,00 bis € 30,00, was wesentlich unter dem Kostenbeitrag von ca. € 60,00 liegt, den das Rote Kreuz für Großraming errechnet hat. Er schlägt vor, im Sozialausschuss eine Nutzung der vorhandenen Infrastruktur in Maria Neustift zu diskutieren.

C) GR Leopold Aspalter berichtet, dass am 28. April 2011 der Umweltausschuss gemeinsam mit dem Abfallberater des BAV, Rupert Lang, eine Restmüllanalyse durchgeführt hat. Es wurden 255 kg Müll sortiert. Der Anteil an Stoffen, die nicht in die Restmülltonne gehörten beträgt knapp 52 %, davon sind etwa 28 % Papier, Glas, Kunststoffe und Metalle und ca. 24 % biogene Materialien. Er ersucht den Umweltausschuss das Ergebnis zu beraten und das Einsparungspotenzial zu errechnen. Die Bürger sollten jedenfalls informiert werden, in der Gemeindezeitung und ev. auch im Infokanal.

Der Bürgermeister dankt den Mitgliedern des Umweltausschusses für die Durchführung der Analyse.

D) GR Hammann fragt, wie sich der Sozialmarkt entwickelt hat.

Bürgermeister Bürscher berichtet, dass der Sozialmarkt sehr gut angenommen wird und er demnächst in die neuen Räumlichkeiten im Haus Schellnau 5 übersiedeln wird. Das Platzangebot ist dort wesentlich größer und daher für Betreuer und Klienten viel bequemer. Die Eröffnung des neuen Marktes findet am 26. Mai 2011 um 18 Uhr statt. Die Betreuung des Sozialmarktes erfolgt nur durch Ehrenamtliche.

GR Nagler Elfriede berichtet, dass am 21. Mai 2011 ein Aktionstag bei den Geschäften in Weyer, Ternberg und Großraming stattfindet. Leute die einkaufen gehen, haben die Möglichkeit ein Produkt mehr zu kaufen und für den Sozialmarkt zu spenden.

E) GR Hinterramskogler stellt fest, dass beim Schülerbus bei den Ein- und Ausstiegsstellen die Blinklichter entweder nicht funktionieren oder nicht eingeschaltet werden. Er ersucht GR Aschauer, das in Ordnung zu bringen.

F) GR Hinterramskogler merkt an, dass im Bau- und Straßenausschuss über den Schilderwald bei der Ennsbrücke gesprochen wurde. Er fragt, was da inzwischen passiert ist.

GV Hirner berichtet, dass er ein Angebot von der Fa. Forster eingeholt hat. Er hat auch mit allen Firmen gesprochen und sie haben sich auf eine Variante geeinigt. Im nächsten Jahr sollen dann die Schilder bei der Kreuzung Raiffeisenbank ebenfalls erneuert werden.

G) GR Hans Schörkhuber fragt, wie es mit der Sanierung der Volksschule weitergeht, weil das Land auf eine Stellungnahme der Gemeinde wartet.

Der Bürgermeister berichtet, dass die Pläne und die Kostenschätzung beim Land liegen. Es ist noch nicht geklärt, ob der Turnsaal neu gebaut wird oder nicht. Im nächsten Schulbaugespräch sind wir mit dabei. Bei Neueinreichungen von Schulbauprojekten werden derzeit Termine zw. 2020 und 2024 vergeben.

GR Hammann schlägt vor, zu einem besseren Überblick, alle geplanten bzw. noch offenen Maßnahmen zusammenzufassen und eigens darüber zu beraten, weil es sich um ein sehr umfangreiches Projekt handelt.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Zur Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 17. Februar 2011 wurden keine Einwendungen vorgebracht. Diese gilt somit als genehmigt.

Ende der Sitzung: 20.48 Uhr.

Die Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Sitzungsgeld: